

# Austertigung

## BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 149/16 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

1. des Verbands für Deutschlands Video- und Computerspieler e.V.  
gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Patrik Schönfeldt,  
Christian Möck und Gabriel Zöller,

- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

gegen Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a) des 49. Gesetzes zur Änderung des  
Strafgesetzbuches vom 21. Januar 2015 (BGBl I S. 10)

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Richter Huber

und die Richterinnen Kessal-Wulf,  
König

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 1. Februar 2017 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Die Annahmenvoraussetzungen nach § 93a Absatz 2 BVerfGG liegen nicht vor. Die Verfassungsbeschwerde ist wegen einer nicht den gesetzlichen Anforderungen genügenden Begründung, aus der sich ergibt, inwieweit die Beschwerdeführer konkret von der angegriffenen Regelung betroffen sein könnten, unzulässig.

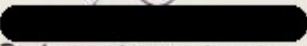
Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Huber

Kessal-Wulf

König

Ausgefertigt

  
Regierungshauptsekretärin  
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts

